

Betreff:
Schutzraumtradition in der Innenstadt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 22.05.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	26.06.2018	Ö

Sachverhalt:

Die Nachfragen des Stadtbezirksrats vom 17.04.2018 zum Inhalt der Mitteilung 17-05879-02 werden wie folgt beantwortet:

1. Frage von Herrn Herr Bonneberg

„Welche Konzepte zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Schutzräume verfolgt die Stadt zurzeit im Bereich der Innenstadt? Sofern keine eigenen Konzepte existieren: welche Konzepte sind der Verwaltung bekannt?“

Seit der Entlassung der Schutzräume aus der Zivilschutzbindung (Veränderungs- und Beseitigungsverbot) des Bundes im Jahr 2010 verfolgt die Stadt Braunschweig kein eigenes Konzept zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Schutzräume im Bereich der Innenstadt. Auch die „Konzeption Zivile Verteidigung“ des Bundesministers des Inneren vom 24.08.2016 sieht kein Konzept zur Bereitstellung von öffentlichen Schutzräumen vor.

2. Frage von Herrn Walz

„Kann der Bunker Kaiserstraße für Evakuierungsmaßnahmen genutzt werden?“

Grundsätzlich nein, da der Schutzraum völlig entkernt und außer Elektrizität keine weitere Infrastruktur mehr vorhanden ist. Der Schutzraum Kaiserstraße ist eine „leere Hülle“.

Ruppert

Anlage/n: keine

Absender:

**Böttcher, Helge / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 131**

TOP 4.1
18-08496
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Radfahrstreifen Gördelingerstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten die Markierungen der Radfahrstreifen an der Einmündung der Neuen Straße in die Gördelingerstraße zu erneuern.

Der Bezirksrat empfiehlt zusätzlich den Radfahrstreifen mit einer Rotmarkierung und einem zusätzlichen Fahrradpiktogramm zu versehen, um Autofahrer*innen vor Radler*innen, die vom Altstadtmarkt kommen, zu warnen.

Sachverhalt:

Die Einmündung Gördelingerstraße/Neue Straße ist eine besonders kritische Stelle für Radfahrer*innen. Autos können zwar nur aus einer Richtung kommen, Radfahrer*innen aber als beiden Richtungen. Die Markierung auf der Straße ist mittlerweile stark abgefahren und kaum noch zu sehen.

Anlagen: Fotos

Absender:

**Friedrich Walz, BIBS im Stadtbezirksrat
131**

TOP 4.2
18-08023
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradpiktogramme Fallers- und Wendentorwall

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.04.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

26.06.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Ich schlage vor, auf den Fahrbahndecken große Fahrradpiktogramme aufzutragen.

Sachverhalt:

Der Fallers- und Wendentorwall werden von AutofahrerInnen als auch zu schnell zu befahrenden Abkürzungsweg genutzt.

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

14.06.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)

Sitzungstermin

26.06.2018

Status

Ö

Bauausschuss (Vorberatung)

21.08.2018

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.08.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.09.2018

Ö

Beschluss:

„Die achte Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig wurde vom Rat am 16.05.2017 beschlossen.

Begründung:

Bei der Verwaltung gehen regelmäßig Beschwerden über unangemessene Verhaltensweisen von Personen, wie das Lagern, das aggressive, gewerbsmäßige und organisierte Betteln sowie die Ausübung unangemessen lauter Straßenmusik ein. Daneben wenden sich Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende gegen das Abstellen von Werbekraftfahrzeugen und -anhängern auf Parkplätzen und insbesondere gegen das Abstellen von Werbefahrrädern in der Innenstadt. Durch Aufnahme der folgenden Regelungen in die Satzung werden verbindliche Regelungen geschaffen, die unabhängig von den bestehenden Regelungen des Ordnungsrechts ein unmittelbares Handeln zur Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen erleichtern.

Lagern:

In der Braunschweiger Fußgängerzone ist immer wieder zu beobachten, dass mehrere Personen vor Geschäftsfrenten auf Decken verweilen; sie führen Hunde mit sich, konsumieren Alkohol, sprechen oder betteln Passanten an. Passanten und Gewerbetreibende fühlen sich durch dieses Verhalten belästigt und fordern die Verwaltung auf, dagegen vorzugehen. Das beschriebene Verhalten ist nicht grundsätzlich untersagt. Erst wenn mit dem Aufenthalt eine konkrete Ordnungsstörung wie z. B. Belästigungen oder grobe Verunreinigungen verbunden ist, stellt das Verhalten bisher schon eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem

Bußgeld geahndet und durch ordnungsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann. Der Konsum von Alkohol kann nicht verboten werden; ebenso besteht kein genereller Leinenzwang in der Fußgängerzone für mitgeführte Hunde.

Weil aktuell für ein weiteres Einschreiten von Polizei und Zentralem Ordnungsdienst gegen dieses Verhalten keine rechtliche Eingriffsgrundlage besteht, soll die Sondernutzungssatzung geändert werden. Es ist daher vorgesehen, in § 5 den Begriff des Lagerns als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt zu definieren:

„Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen und Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.“

Schließlich soll das Lagern in § 5 a der Satzung zur in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.

Außerhalb des Ordnungsrechts wird zusätzlich auch durch Streetworker auf den Personenkreis eingewirkt, um Beeinträchtigungen von Passanten und Anliegern zu reduzieren. Diese Vorgehensweise hatte bereits im Bereich der Bohlweg-Kolonaden Erfolge gezeigt, wo eine entsprechende Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung getroffen wurde.

Aggressives, gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln:

Inzwischen treten unterschiedliche Formen des Bettelns auf. Während noch vor Jahren einzelne ortsansässige Personen durch das sog. stille Betteln, z. B. mit einem Schild stillschweigend auf ihre Not aufmerksam gemacht und gebettelt haben, treten heute auch organisierte oder bandenmäßige Bettlerinnen und Bettler auf. Dabei machen die Hintermänner Gewinne, während die bettelnden Personen nur einen geringen Anteil erhalten.

In der Braunschweiger Innenstadt werden Passanten von bettelnden Personen direkt angesprochen, teilweise in aufdringlicher Weise.

Während das sog. stille Betteln noch vom Gemeingebrauch erfasst und damit zulässig ist, stellen das aggressive und das gewerbsmäßige Betteln eine Sondernutzung dar.

Der Zentrale Ordnungsdienst und die Polizei schreiten bereits jetzt schon gegen das aggressive, das gewerbsmäßige und organisierte Betteln ein. Bettelnde Personen, die Passanten belästigen, werden aufgefordert, diese Form des Bettelns zu unterlassen; ggf. werden Platzverweise erteilt.

In der Sondernutzungssatzung sollen in § 5 das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt definiert werden:

„Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.

Gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“

In § 5 a der Satzung sollen dann auch diese Formen des Bettelns zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.

Wird ein aggressives, gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln festgestellt, können aus Gründen der Gefahrenabwehr ggf. Platzverweise – mit Wirkung für die gesamte Innenstadt – erteilt werden.

Straßenmusik:

Straßenmusikanten können den Aufenthalt in einer Stadt erfrischen und beleben. Straßenmusik stellt eine Sondernutzung dar, gleichwohl gibt es derzeit keine schriftlichen Regelungen zur Ausübung von Straßenmusik in der Stadt Braunschweig. Aktuell gilt Folgendes:

Durch Straßenmusik darf keine unverhältnismäßige Störung von Bewohnern, Passanten oder Gewerbetreibenden eintreten. Zu beachten ist, dass keine Verstärkeranlage verwendet und keine Tonträger verkauft werden dürfen. Der zentrale Ordnungsdienst wird in der Regel nur dann tätig, wenn es Beschwerden über Störungen durch Lärm gibt. In diesen Fällen werden die Musiker angesprochen, an einem anderen Ort zu spielen und ihren Standort alle 30 Minuten zu wechseln.

Zum Schutz von Bewohnern, Passanten und Gewerbetreibenden vor unverhältnismäßigen Lärmbelastigungen sollen für Straßenmusikanten klare Spielregeln festgelegt werden. Straßenmusik in der Fußgängerzone ohne gewerblichen Charakter soll in § 2 der Satzung unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zur erlaubnisfreien Sondernutzung erklärt werden:

- Straßenmusik darf zwischen 10.00 Uhr und 21.30 Uhr ausgeübt werden.
- Verstärkeranlagen und Tonübertragungsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.
- An einem Standort dürfen maximal 30 Minuten innerhalb eines Zeitraumes zwischen der vollen Stunde bis zur nächsten halben Stunde musiziert werden, also z. B. von 11.00 Uhr bis max. 11.30 Uhr. Anschließend ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss dann mindestens 200 Meter vom bisherigen Standort entfernt sein.
- Zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen ist ebenfalls ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- Straßenmusiker dürfen an einem Standort nur einmal am Tag auftreten.

Dabei ist die Beschreibung des 30-minütigen Zeitraumes zwischen der vollen und der nächsten halben Stunde dem Umstand geschuldet, dass in der Praxis anderenfalls kaum festgestellt werden kann, wann die 30-minütige Spieldauer an einem Standort verstrichen ist. Die geplante Satzungsänderung orientiert sich an einer bundesweit verbreiteten Praxis im Umgang mit Straßenmusik; es werden keine wesentlich neuen Regelungen eingeführt, die Konkretisierung dient dem Schutz vor unverhältnismäßigen Störungen und bei Bedarf als Eingriffsgrundlage für die Polizei und den Zentralen Ordnungsdienst.

Begleitend soll ein mehrsprachiges Informationsblatt zum Thema Straßenmusik mit Darlegung der Spielregeln herausgegeben werden, das durch den Zentralen Ordnungsdienst verteilt werden kann.

Werbekraftfahrzeuge, Werbefahrräder und Werbeanhänger:

Werbung im öffentlichen Raum gehört zu einer lebendigen Großstadt. Sie informiert, weckt Aufmerksamkeit für die Vielfalt der Angebote des Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen; sie soll von allen wahrgenommen werden können. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger müssen auch bei der Werbung rechtliche Regeln eingehalten werden.

Auch Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder dürfen grundsätzlich Werbung tragen, z. B. Logos von Firmen oder Geschäften; bei Rädern dürfen grundsätzlich auch Werbetafeln montiert sein. Problematisch ist es, wenn diese Fahrzeuge nicht überwiegend zum Fahren und Transportieren genutzt werden, sondern zum Zweck der Werbung im öffentlichen Raum abgestellt werden. Dann liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

Bei der Verwaltung gehen immer wieder Hinweise auf im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Werbekraftfahrzeuge und -anhänger ein, vorrangig deshalb, weil dadurch Gehwege oder Parkraum über einen längeren Zeitraum blockiert werden oder weil die Werbung als aufdringlich empfunden wird.

Betroffen ist auch die Braunschweiger Innenstadt; hier werden Werbefahrräder abgestellt, die das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. In Bezug auf diese Werbefahrräder liegen der Verwaltung hauptsächlich Beschwerden einzelner Gewerbetreibenden und des Arbeitsausschusses Innenstadt vor.

Ziel ist es, das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrrädern, die ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Werbung abgestellt werden, zu unterbinden.

Zur Klarstellung sollen deshalb die oben genannten Werbefahrzeuge in § 5 der Sondernutzungssatzung als erlaubnispflichtige Sondernutzung ausdrücklich genannt werden; ergänzend sollen diese Nutzungen in § 5 a der Satzung zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen erklärt werden.

Weil nicht jedes abgestellte Fahrrad mit Werbung gleichzeitig schon ein Werbefahrrad und damit eine unerlaubte Sondernutzung darstellt, soll zur Aufklärung über das Thema „Werbefahrräder“ darüber hinaus eine Informationsbroschüre herausgegeben werden, die dem Arbeitsausschuss Innenstadt und den Gewerbetreibenden der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden kann.

Bereits bisher geht die Verwaltung im Rahmen personeller Möglichkeiten gegen diese Formen der Werbung vor, dies soll intensiviert werden.

Maßnahmen gegen unerlaubte Sondernutzungen:

Der Zentrale Ordnungsdienst wird weiterhin unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes und von Schwerpunkteinsätzen insbesondere die Innenstadt kontrollieren, auf Beschwerden reagieren sowie gegen unerlaubte Sondernutzungen und Ordnungsstörungen vorgehen. Soweit dabei konkrete Verstöße festgestellt werden, werden diese durch geeignete Maßnahmen unterbunden, hierzu gehören auch Platzverweise, die letztlich auch mit polizeilicher Unterstützung durchgesetzt werden können.

Leuer

Anlage/n:

Satzungstext

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Febr. 2018 (Nds. GVBl. S. 22), § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgende Zf. 5 ergänzt:

- „5. Straßenmusik ohne gewerblichen Charakter in der Fußgängerzone, während der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, wenn keine Verstärker- oder Abspielgeräte eingesetzt werden, die Darbietung an einem Standort maximal 30 Minuten innerhalb des Zeitraumes zwischen der vollen Stunde und der nächsten halben Stunde erfolgt, bei einem Standortwechsel ein Abstand von mindestens 200 Metern zum vorherigen Standort eingehalten wird, der jeweilige Standort nur einmal täglich in Anspruch genommen und ein Abstand von mindestens 200 Metern zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen eingehalten wird.“

2. § 5 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben h) bis k) ergänzt:

- „h) die Ausübung von Straßenmusik, die nicht nach § 2 Nr. 5 erlaubnisfrei ist oder die zwar erlaubnisfrei ist, aber im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Dritte unangemessen belästigt
- i) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung (Werbefahrzeuge/Werbefahrräder/Werbeanhänger)
- j) das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.
- k) das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln
Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie

bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.

Gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“

3. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:

„§ 5 a
Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung,
- b) für das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe j) dieser Satzung,
- c) für das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe k) dieser Satzung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

<i>Betreff:</i> Verbreiterung des Gehweges Ecke Alte Knochenhauerstraße/ Steinstraße
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 30.05.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.06.2018	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Der Verbreiterung des Gehweges Ecke Alte Knochenhauerstraße/Steinstraße wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 S. 3 und 4 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Entscheidung über die Anpassung des Gehweges an der Ecke Alte Knochenhauerstraße/Steinstraße um einen Beschluss über eine bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung einer Straße, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenze hinausführt und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen wird, für die der Stadtbezirksrat beschlusszuständig ist.

Anlass:

Das jüdische Zentrum ist eine besonders schutzwürdige Einrichtung, bei der das Abstellen von Fahrzeugen direkt vor dem Gebäude verhindert werden soll.

Planung:

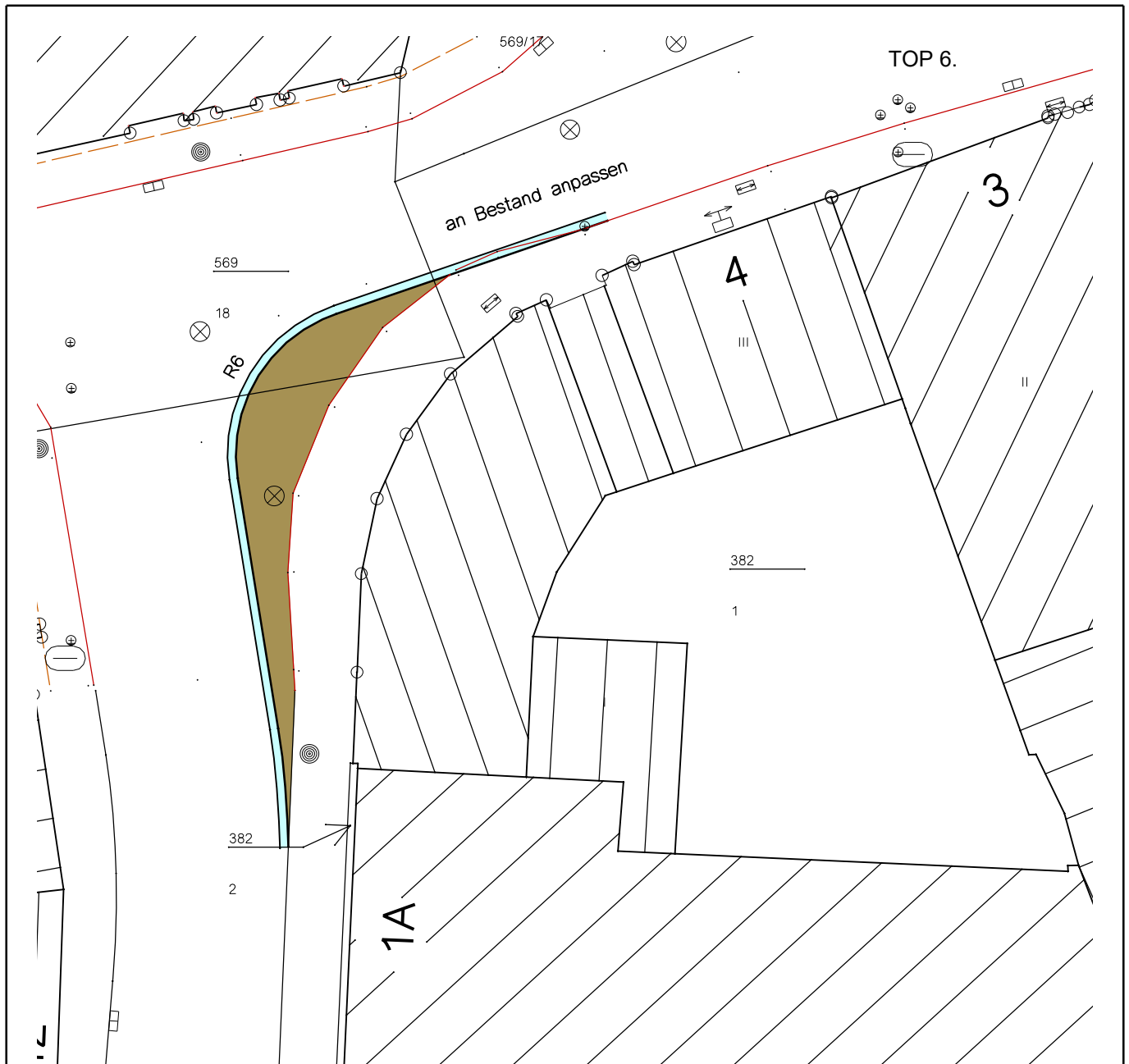
Dazu soll der Gehweg verbreitert und mit Pollern versehen werden (s. Anlage). Dadurch wird die Fahrbahn so verengt, dass ein Abstellen von Fahrzeugen nicht ohne Beeinträchtigung des durchfahrenden Verkehrs möglich ist. Im Planungsbereich wird die im weiteren Straßenverlauf der Alten Knochenhauerstraße vorhandene Breite aufgenommen. Begegnungsverkehr ist hier weiterhin möglich. Die Planung ist dem Fachkommissariat 4 der Polizei (Staatsschutz) und der jüdischen Gemeinde abgestimmt.


Finanzierung:

Die zur Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Projekt 4S.660020 zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan



Index:				Datum:		Name:		Art der Änderung:	
Stadt Braunschweig  Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohlweg 30 38100 Braunschweig								Steinstraße	
								LP-Knochenhauerstr-01	
								17.05.2018	
								gugger	
Alte Knochenhauerstraße								Maßstab:	
								1 : 250	
Erweiterung der Gehwegflächen								Blatt Nr.:	
								1.1	
Planart:		Straßenausbauplan							
bearbeitet		Datum:		Name:		geprüft: Braunschweig, den			
gezeichnet		April 2018		Blume					
mitgez.:		17.05.2018		Gugger					
Kartengrundlagen:									
Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾									
© 2017 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation								© 2017 LGLN	

<i>Betreff:</i> Verwendung von bezirklichen Mitteln 2018 im Stadtbezirk 131 - Innenstadt
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 30.05.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.06.2018	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Die im Jahr 2018 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 131 – Innenstadt – werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 609,00 € |
| 2. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 9.000,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2018.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 131 Innenstadt unterbreitet die Verwaltung folgende Vorschläge:

Zu 1 Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

Grundschule Klint (3 Stapelbänke/Vorschlag der Schule)	609,00 €
--	----------

Zu 2 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens/Straßeninstandhaltungsmaßnahmen:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1	Steintorwall	Gehweg/Parkplätze Westseite, im Bereich der Häuser 17 – 21, Regulierung der Betonplatten und des Großpflasters, in Teilbereichen (Wurzelschäden), Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.500 €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
2	Beckenwerkerstraße	Gehweg und Parkplatz im Bereich der Elektro-Ladesäule für Pkw, Regulierung der Betonplatten und Klinkersteine in Teilbereichen, Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.600 €
3	Okerstraße	Gehweg im Bereich der Häuser 4 + 13, Gehwegabsenkung im Bereich des Hotels und des dazugehörigen Gästehauses, Regulierung der Betonplatten in Teilbereichen, Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	3.800 €
4.	Weberstraße	Gehweg im Bereich der Süd-West-Seite der Sporthalle, vorh. Asphalt (brüchig und Risse) gegen Betonplatten austauschen, Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	3.900 €
5	Ölschlägern	Vorhandene Verkehrsinsel im Bereich Ölschlägern/Karrenführerstraße zurückbauen. Das Natursteinpflaster im Bereich der jetzigen Verkehrsinsel auf die Höhe der vorh. Fahrbahn einbauen nicht beitragspflichtig	5.500 €
6	Petritorwall	Gehweg Westseite, im Bereich der Häuser 1 – 4, Regulierung der Betonplatten in Teilbereichen (Wurzelschäden), Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.000 €

Die Fachverwaltung verbindet mit der vorgenannten Auflistung durch die Nummerierung keine Prioritätensetzung.

Grünanlagenunterhaltung:

Die Verwendungsvorschläge für das Teilbudget Grünanlagenunterhaltung werden mit einer gesonderten Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verwendung von bezirklichen Mitteln 2018 der Grünanlagenunterhaltung im Stadtbezirk 131 - Innenstadt

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

17.05.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.06.2018

Status

Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2018 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 131 - Innenstadt werden wie folgt verwendet:

Grünanlagenunterhaltung 800,00 €

Der Vorschlag für die Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2018.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel der Grünanlagenunterhaltung im Stadtbezirk 131 Innenstadt unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgenden Vorschlag:

Maschinelle Pflanzung von Blumenzwiebeln Mittelstreifen Konrad-Adenauer-Straße Höhe Nimesstraße 800,00 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

TOP 8.1
18-08491
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schnelles Internet für die Innenstadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

26.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Deutschland hat Jahre bei der Einführung einer zukunftsorientierten, schnellen Internetinfrastruktur verschlafen und die Möglichkeiten der Glasfasertechnologie falsch eingeschätzt.

Private und Gewerbetreibende der Innenstadt erwarten eine schnelle Internetanbindung, um keinen Standortnachteil zu erleiden.

Daraus resultieren folgende Fragen:

1. Liegen der Verwaltung Pläne zur Realisierung einer Glasfaserverkabelung in der Innenstadt vor?
2. Zu welchem Zeitpunkt können die Einwohner der Innenstadt mit Gigabit Internetanschlüssen rechnen?

Anlagen:

Absender:

**Böttcher, Helge / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 131**

TOP 8.2
18-08493
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fahrradabstellanlagen am Braunschweiger Rathaus

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

26.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Fahrradabstellanlagen am Rathaus sind regelmäßig belegt, sodass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtliche Rats- und Bezirksratsmitglieder und Besucherinnen und Besucher ihre Fahrräder nicht anschließen können. Stattdessen werden Fahrräder an umliegenden Bäumen oder vor den Informationstafeln der Stadt abgestellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Fahrradabstellanlagen gibt es am Braunschweiger Rathaus und hält die Verwaltung diese für ausreichend?
2. Wie beurteilt die Verwaltung den Vorschlag weitere Fahrradständer am Rathaus oder auf dem Platz der Deutschen Einheit einzurichten?
3. Welche Kosten würden dabei entstehen?
gez. Helge Böttcher

Anlagen: Fotos

Absender:

**Gruppe PARTEI/PIRATEN im
Stadtbezirksrat 131**

TOP 8.3
18-08478
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Anfrage zu offenen Anfragen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Status

Ö

Wie viele Anfragen aus dem Stadtbezirksrat 131 Innenstadt an die Verwaltung sind noch unbeantwortet? (Stand: 10.06.2018)

Von wann (Datum) ist die älteste der noch offenen Anfragen?

Wann werden die Anfragen beantwortet?

Stefan Heikebrügge

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI im Stadtbezirk Innenstadt

Absender:

**Friedrich Walz, BIBS im Stadtbezirksrat
131**

TOP 8.4
18-08012
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Baulücke Bockstwete/Ecke Wendenstraße 60

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.04.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

26.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Wann wird die Baulücke Bockstwete/Ecke Wendenstr. 60 geschlossen oder wann werden dort Bauschutt und Sperrmüll beseitigt?

Gez. Friedrich Walz

Anlage/n:

keine

Betreff:
Baulücke Bockstwete/Ecke Wendenstraße 60

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 07.06.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	26.06.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 19.04.2018 (18-08012) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bauherr plant momentan die Baustelleneinrichtung. Der Baubeginn ist für ca. Ende Mai 2018 geplant.

I. A.

Kühl

Anlage/n: ./.

Absender:

**Böttcher, Helge / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 131**

TOP 8.5
18-08494
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Öffentliche Toiletten in der Innenstadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

26.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Braunschweiger Parkanlagen sind besonders am Wochenende immer sehr gut besucht. Bürgerinnen und Bürger merken jedoch regelmäßig an, dass es nicht ausreichend öffentliche Toiletten gebe.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

An welchen Orten in der Innenstadt sind öffentliche Toiletten zu finden und in welchem Zustand sind diese?

Hält die Verwaltung die Anzahl der öffentlichen Toiletten in der Innenstadt für ausreichend?

Wie beurteilt die Verwaltung den Vorschlag der Einrichtung weiterer öffentlicher Toiletten zum Beispiel am Löwenwall oder Inselwallpark und welche Kosten würden dabei entstehen?

gez. Helge Böttcher

Anlagen:

Absender:

**Bonneberg, Martin / Gruppe
PARTEI/PIRATEN im Stadtbezirksrat
131**

TOP 8.6
18-08490
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**geplante Wohn- und Wohn-/Geschäftsgebäude-Bauprojekte im
Stadtbezirk Innenstadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)

26.06.2018

Status

Ö

1. Wie viele Bauanträge zur Schaffung von Wohnraum oder kombinierten Wohn- und Geschäftsraumangeboten mit Baubeginn nach dem 1. Januar 2019 liegen der Verwaltung für den Stadtbezirk Innenstadt zurzeit vor?
2. Wie viele Prozent der von den Bauanträgen, deren Antragsteller einen Baubeginn in der Zeit ab 1. Januar 2019 anstreben, betroffenen Gesamtfläche sind zurzeit nicht mit Wohn- oder kombinierter Wohn-/Geschäftsbebauung belegt?
3. Für wie viele der Verwaltung bereits heute bekannten im Genehmigungsprozess befindlichen und von den Bauantragstellern für die Zeit nach dem 1. Januar 2019 zur Umsetzung angestrebten Wohnraum- oder Wohnraum-Geschäftsraumkombination-Bauvorhaben wurde eine Quote von 20% für sozialen Wohnungsbau vereinbart?

Anlagen:

keine

Absender:

**Böttcher, Helge / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 131****18-08495**
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

26.06.2018

Status

Ö

Der Rückgang fast aller Insektenarten nimmt immer dramatischere Ausmaße an. Die Ursachen hierfür sind weitgehend bekannt: Der Einsatz von Insektiziden, insbesondere der Neonikotinoide, von Herbiziden, Stickstoffeintrag, Wegfall von Brachen und Umbruch oder Nutzungsintensivierung von Grünland. Das trifft auch alle heimischen Wildbienenarten und Honigbienen, deren Rückgang nicht nur ökologische sondern auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen durch deren zurückgehende Bestäubungsleistung in der Landwirtschaft hat. Gesichert ist inzwischen, dass der drastische Rückgang vieler Insektenarten ursächlich für eine ebenfalls stark zurückgehende Vogelpopulation ist. Allein der Brutbestand des Stars, Vogel des Jahres 2018 und nach wie vor weit verbreitet, hat in den letzten 12 Jahren bundesweit um rund 2,6 Mio. Brutpaare abgenommen. Viele Studien hierzu zeigen, wie dramatisch die Lage ist und mahnen zur Eile, weil sonst der sogenannte »stumme Frühling« in nur wenigen Jahren Wirklichkeit werden könnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- 1.) Welche innerstädtischen Grünflächen werden bereits für die Ansaat oder Initialpflanzung von ein- oder mehrjährigen standortheimischen Blühpflanzen genutzt?
- 2.) Welche weiteren geeigneten Grünflächen gibt es in der Innenstadt, die durch Ansaat oder Initialpflanzung mit ein- oder mehrjährigen standortheimischen Blühpflanzen versehen werden könnten?
- 3.) Welche Kosten würden dabei entstehen?

gez. Helge Böttcher

Anlagen:

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

TOP 8.8

17-05509

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrsführung im Magniviertel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.10.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

24.10.2017

Status

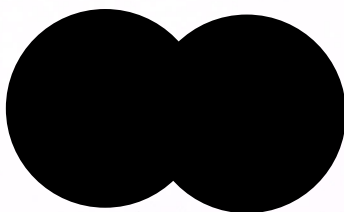
Ö

Sachverhalt:

1. Wie weit ist die angedachte Änderung der Verkehrsführung im Magniviertel (Vorlage 15082/12), wie es im Plaungs- und Umweltausschuss am 25.04.2012 beschlossen wurde, umgesetzt worden?
2. Sieht die Verwaltung eine starke Kostenabweichung bei Entfernung der Verkehrsinsel zwischen Ölschlägern und Karrenführerstraße, als in dem angefügten Kostenvoranschlag angegeben?
3. Gedenkt die Verwaltung die Verkehrsinsel zwischen Ölschlägern und Karrenführerstraße, entsprechend der abgeänderten Verkehrsführung, zeitnahe entfernen zu lassen?

Anlage/n:

Kostenvoranschlag vom 17.04.2017



Kostenvoranschlag

Halberstadt, den 17.04.2017

Projekt: Pflasterinsel absenken im Bereich Tiefgaragenausfahrt Kaufhof / Karrenführerstraße / Ölschlagern.

Vorbemerkung: Bei folgendem Angebot handelt es sich um ein rein technisches Angebot zur Änderung der Pflasterung im genannten Bereich. In wie weit die Arbeiten genehmigungspflichtig bzw. -fähig sind und in dieser Form durch uns ausgeführt werden dürfen ist im Vorfeld durch die entsprechenden Behörden bzw. die Bauherrschaft zu prüfen.
Evtl. entstehende Kosten für die Sperrung/Teilspernung der Straße sind stark abhängig von den Vorgaben der Stadt Braunschweig und ebenfalls nicht in diesem Angebot enthalten. Sollten Elektro- oder Versorgungsleitungen unter dem entsprechenden Fahrbahnbereich liegen, erfolgt die Verlegung oder Sanierung/Reparatur bauseitig.

01.000	Leistung	EP	GP
01.010	<p>Vorhandene Pflasterinsel im Fahrbahnbereich abrechnen und anfallendes Material zur Wiederverwendung seitlich lagern.</p> <p>Unterbau der Pflasterfläche höhengerecht ausbauen und anfallendes Material geordnet entsorgen.</p> <p>Einfassung der Pflasterinsel auf Straßenniveau absenken. Versetzung der ausgebauten Einfassung in Beton c20/25 incl. Rückenstützen.</p> <p>Unterbau für Pflasterfläche liefern, höhengerecht einbauen und standfest verdichten.</p> <p>Ausgebautes Altpflaster (Naturstein) auf einer Ausgleichsschicht (Splitt 2/5mm) verlegen und standfest verdichten. Fugenfüllung mit Brechsand 0/2 mm.</p> <p style="text-align: right;">I pauschal</p>	6550,00 €	6550,00 €
01.020	<p>*** alternativ ***</p> <p>Wie vor jedoch Altmaterial komplett entsorgen und neues Material (Granit hellgrau, Bordsteine 10x20x100 cm und Pflaster 9/11 cm) für die Pflasterung und Einfassung liefern und einbauen.</p> <p style="text-align: right;">I pauschal</p>	8000,00 €	

			Netto	6.550,00 €
			+19% MwSt.	1.244,50 €
			Brutto	7.794,50 €

Vorstehende Angebote wurden anhand der zur Zeit gültigen Materialpreise und Stundenverrechnungssätze kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Material und Leistung.

Zusätzliche Leistungen, welche nicht aus vorheriger Absprache ersichtlich waren, werden neu berechnet. An dieses Angebot halten wir uns 30 Tage nach Erstellungsdatum gebunden.

Zahlungsfrist: 14 Tage nach Rechnungslegung
 Zahlungsbedingungen: Abschlagszahlung erfolgt nach Materiallieferung, tatsächlichen fertiggestellten Leistungen nach Eingang einer prüfaren Aufstellung.
 Gelieferte und eingebaute Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum des Auftragnehmers.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung (Tel. 0172/3266530). Wir hoffen, dass unser Angebot ihre Zustimmung findet und würden uns über eine Auftragserteilung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Andreas Schachtner
 Scilla Witte Schachtner KG

Absender:

**Friedrich Walz, BIBS im Stadtbezirksrat
131**

TOP 8.9
17-05891
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sanierungsmittel für den Löwenwall

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

05.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Haushaltsinvestitionsplan 2018 sind ca. 52.000 € Sanierungsmittel für den Löwenwall eingestellt worden.

Welche Maßnahmen sollen durchgeführt werden?

Sind bei der Sanierung der Grünanlagen auch Bäume betroffen?

Was erfolgt in den Folgejahren?

gez.

Friedrich Walz

Anlage/n:

IP 131

Investitionsprogramm

FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk	Budget- zuordnung	ISV	EIA	Gesamt	Ist Vorjahre	Planungszeitraum					Restbedarf 2022
							2016	2017	2018	2019	2020	
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2018/11.5510 Öffentliches Grün / Landschaftsbau												
PC5510 Öff.Grün/Landsch.bau												
5E.670065	FB 67: Grünanl. Löwenwall / San.	131 GP	ISV A	-955.886	0	0	0	-51.886	-452.000	-452.000	0	0
			IP 2017: A	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Mittel für die Sanierung des Löwenwalls									
5E.670068	FB 67: Inselwallpark / San.	131 P 67	A	-282.500	0	0	0	0	0	0	-282.500	0
			IP 2017: A	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Mittel für die Wege- und Ausstattungssanierung des Inselwallparks									
5S.670076	FB 67: Museum-/Theaterpark/ San.	131 P 67	A	-282.500	0	0	0	0	-282.500	0	0	0
			IP 2017: A	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Mittel für die Wege- und Ausstattungssanierung des Museum- und Theaterparks									
			Summe der Einnahmen:	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Summe der Ausgaben:	-1.520.886	0	0	0	-51.886	-734.500	-452.000	-282.500	0
			Saldo:	-1.520.886	0	0	0	-51.886	-734.500	-452.000	-282.500	0
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-1.520.886	0	0	0	-51.886	-734.500	-452.000	-282.500	0
Saldo Teilhaushalt:				-1.520.886	0	0	0	-51.886	-734.500	-452.000	-282.500	0

Absender:

**Gruppe PARTEI/PIRATEN im
Stadtbezirksrat 131**

TOP 8.10
17-05899
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Potentiale zeitgenössischer Mobilitätsinnovationen für den
Stadtbezirk Innenstadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

05.12.2017

Status

Ö

Im Wettbewerb der Städte Europas um zukunftsweisende innovative Innenstadt-Verkehrssysteme soll die Stadt Braunschweig als Standort, auch mobilitätsbezogener, Wissenschaft und Forschung ihre Position erhalten.

Durch seine exponierte Lage in Stadt und Region, sein dichtes Verkehrsnetz sowie die kurzen Entfernungen zwischen Geschäften, Wohnungen, Fertigungsanlagen, Arbeitsplätzen und Erholungsräumen erhält der Braunschweiger Stadtbezirk Innenstadt hier besondere Bedeutung als mögliche Sonderzone zur Einführung für derartige Mischgebiete geeigneter Mobilitätsinnovationen.

1. Welche der zurzeit sichtbar werdenen alternativen Mobilitätskonzepte (Beispiele siehe Anlage "Mobilitätsinnovation_Beispiele_2017.pdf") bieten aus Sicht der Verwaltung erstrebenswertes Potential für die Entwicklung der Braunschweiger Innenstadt?
2. Worin besteht das jeweilige erstrebenswerte Potential?
3. Welche politisch zu vollziehenden Schritte empfiehlt die Verwaltung zur erfolgreichen Erschließung dieser Potentiale für den Stadtbezirk Innenstadt?

gez.

Martin Bonneberg

Anlagen:

Mobilitätsinnovation Beispiele 2017

Beispiele zur Illustration der Anfrage

1. <http://www.zeit.de/mobilitaet/2017-10/autonomes-fahren-bad-birnbach-elektrobus> > Die Deutsche Bahn realisiert Nahverkehrslösungen (Hamburg, Bad Birnbach, <https://3druck.com/nachrichten/deutsche-bahn-setzt-3d-gedruckten-autonomen-bus-olli-von-local-motors-ein-3553597/>) mit autonomen Klein-Bussen von Ligier, alternativ: localmotors.com



2. die Deutsche Post liefert Postgut in Eigenprodukten ("streetscooter" Transport-ePKW > <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/post-und-ford-wollen-groesseren-elektro-transporter-bauen-15153816.html>, Entwicklung mittels Hochschul-StartUp/ SpinOff-Unternehmen, danach mit Ford als Industriepartner



die Deutsche Post nutzt postguttragende Robotfahrzeuge zur Zustellerbegleitung > <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/post-testet-begleit-roboter-geraet-soll-zusteller-entlasten-15230525.html>



3. <https://www.tz.de/muenchen/stadt/aerger-um-neuen-leihradl-anbieter-fahraeder-als-datensammler-8591103.html> > chinesische Anbieter stellen eBikes unentgeltlich gegen Kunden-Daten zur Verfügung.



Absender:

Heikebrügge, Stefan
Gruppe PARTEI/PIRATEN im
Stadtbezirksrat 131

18-07516
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Anfrage zur Parkplatzsituation für Lehrkräfte an der GS Klint

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

17.04.2018

Status

Ö

Für Lehrkräfte an der GS Klint stehen Parkplätze nicht dem Bedarf entsprechend auf dem Schulgelände zur Verfügung. Daher folgende Fragen an die Verwaltung:

Wie gedenkt die Verwaltung dieses Problem zu lösen?

Stellen die städtischen Parkplätze in der Jodutenstraße für die Verwaltung einen Lösungsweg dar?

Wenn dies nicht der Fall ist, warum nicht?

gez. Stefan Heikebrügge

Gruppe Die PARTEI\PIRATEN

Anlagen:

Betreff:
Anfrage zur Parkplatzsituation für Lehrkräfte an der GS Klint

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 07.06.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	15.05.2018	Ö

Sachverhalt:

Für jede Gebäudenutzung ist nach Vorgabe der Niedersächsischen Bauordnung eine bestimmte Anzahl von Einstellplätzen nachzuweisen. Bei Grundschulen ist das ein Einstellplatz je 30 Schüler. Dies erfordert bei der Schulgröße der Grundschule Klint eine erforderliche Anzahl von neun Einstellplätzen.

Auf dem Schulgelände ist ein Parkplatz vorhanden auf dem mindestens 12 Einstellplätze zur Verfügung stehen. Damit ist die Anzahl der nachzuweisenden Einstellplätze abgedeckt. Weitere Spielräume werden nicht gesehen. Eine Verschiebung zulasten anderer Parkplatzbedarfe im öffentlichen Raum, z. B. durch Reservierung von Einstellplätzen an der Jodutenstraße, wird als nicht sinnvoll erachtet.

Eckermann

Anlage/n:
keine

Absender:

**Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die
Grünen im Stadtbezirksrat 131**
18-07608
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erweiterte Vorrangschaltung von Ampeln für Rettungsfahrzeuge

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

17.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Ampelschaltungen geben Rettungswagen Vorrang, damit sie ihr Ziel schnell erreichen und Menschenleben retten können. Zwischen dem Krankenhaus in der Celler Straße und dem Hagenmarkt kann trotz der Vorrangschaltung ein schnelles Vorankommen unmöglich werden, weil sich vor dem Rettungswagen der Kfz-Verkehr staut. Der Rettungswagen schaltet also die nächstgelegene Ampel auf grün und fährt dann vor das Stauende vom aufgestauten Kfz-Verkehr. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn die Vorrangschaltung für die Straßenbahn eine Stauung des Kfz-Verkehrs bewirkt.

Wie beurteilt die Stadt die derzeitige Situation?

Ist es möglich und sinnvoll, nicht nur die nächstgelegene Ampel für Rettungswagen umzuschalten, sondern alle Ampeln bis zum Hagenmarkt hin zu beeinflussen, inkl. der Schaltung für Straßenbahnen, so dass der Kfz-Verkehr, der sich vor dem Rettungswagen befinden, abfließen kann und der Rettungswagen dadurch freie Fahrt durch diesen Verkehrsknotenpunkt erhält?

Gibt es andere Städte, in denen dieses Problem besser gelöst ist?

Anlagen:

keine